

STATUTEN

A. NAME, RECHTSFORM

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik/Société suisse pour la politique de la santé/Società Svizzera per la Politica della Salute ist ein Verein gemäss Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

B. ZWECK

Art. 2

Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, zu einem optimalen Gesundheitswesen beizutragen. Die Gesellschaft setzt sich insbesondere dafür ein, dass

- das Gesundheitswesen stärker als bisher als Gesamtheit gesehen und behandelt wird,
- die grundsätzlichen, übergeordneten sowie die mittel- und langfristigen Aspekte der Gesundheitspolitik vermehrt untersucht und berücksichtigt werden,
- gesundheitspolitische Gesichtspunkte in den anderen Sektoren unseres öffentlichen Lebens vermehrt berücksichtigt werden,
- die Öffentlichkeit sachlich über das Gesundheitswesen informiert wird,
- Massnahmen zur Qualitätsförderung zu einem wichtigen Bestandteil der Gesundheitspolitik werden,
- unser Gesundheitswesen verbessert und ausgebaut wird,
- die Selbstverantwortung und die Privatinitiative wichtige Bestandteile der Gesundheitspolitik bleiben,
- notwendige Reformen und Neuerungen rechtzeitig eingeführt werden,
- die Meinungen, Interessen und Rechte der Patientinnen und Patienten sowie der Öffentlichkeit angemessen berücksichtigt werden,
- die für das Gesundheitswesen aufgebrachten Mittel rationell und sparsam eingesetzt werden,
- die Erfahrungen und Tendenzen im Gesundheitswesen anderer Länder berücksichtigt werden,
- unser Land sich bemüht, zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in Entwicklungsländern beizutragen.

C. MITTEL, TÄTIGKEITEN

Art. 3

Um diese Ziele verwirklichen zu helfen, kann die Gesellschaft unter anderem die folgenden Mittel ergreifen und die folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens,
- Förderung des Informations- und Meinungsaustausches in der Gesundheitspolitik sowie zwischen dem Gesundheitssektor und den anderen Bereichen des öffentlichen Lebens,
- Förderung vermehrter persönlicher Kontakte sowie der Koordination und Kooperation zwischen den einzelnen Partnern im Gesundheitswesen (horizontal und vertikal),

- Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Gesundheitswesen tätigen Personen,
- Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung des Gesundheitswesens,
- Unterstützung förderungswürdiger Bestrebungen und Projekte,
- Förderung des Ausbaus von Statistiken und Indikatoren im Gesundheitswesen,
- Unterstützung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit in der Gesundheitspolitik,
- Organisation von Kongressen, Kursen, Vorträgen, Diskussionen, Besichtigungen, Studienreisen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen,
- Herausgabe von Publikationen,
- Zusammenarbeit mit Massenmedien,
- Durchführung von Umfragen,
- Übernahme des Patronats über Veranstaltungen.

D. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Kategorien

Die Gesellschaft hat folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder: Personen, welche die Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste um die Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik oder um die Gesundheitspolitik ehren will.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft als Einzel-, Kollektiv- oder Gönnermitglied wird beantragt durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft, wobei sich der Antragsteller oder die Antragstellerin mit den Statuten einverstanden erklärt und sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Vorstand kann beim Vorliegen wichtiger Gründe die Aufnahme einer beitragswilligen Person oder Organisation verweigern.

Art. 6 Austritt

Ein Mitglied hat seinen Austritt schriftlich dem Sekretariat mitzuteilen. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, werden als ausgetreten betrachtet. Der Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied, das den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss die Stimmen von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist innert Monatsfrist zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Art. 8 Datenschutz

Mitglieder erhalten die Adressen der anderen Mitglieder auf Wunsch in ausgedruckter Form oder, gegen einen Unkostenbeitrag, als ausgedruckte Adressetiketten für einen einmaligen Versand. Die Geschäftsstelle kann die Mitgliederadressen Nichtmitgliedern in begründeten Einzelfällen gegen Entgelt für einen einmaligen Versand zur Verfügung stellen.

Mitglieder können ihre Adresse bei der Geschäftsstelle für die Herausgabe an Dritte sperren lassen.

E. ORGANE

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft. Sie tagt mindestens einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Verhandlungstermin, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Arbeits- und Regionalgruppen, Kommissionen und Delegationen,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- c) Entlastung des Vorstandes, der Arbeits- und Regionalgruppen, Kommissionen und Delegationen,
- d) Wahl
 - des Präsidenten oder der Präsidentin,
 - der beiden Vizepräsident/innen,
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle,
 - der Ehrenmitglieder,
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind,
- g) Genehmigung des allgemeinen Tätigkeitsprogramms,
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder,
- i) Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Änderung der Statuten,
- k) Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzel-, Kollektiv-, Gönner- und Ehrenmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer schriftlichen Vollmacht höchstens ein abwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Ausgenommen sind die in Art. 10, lit. i, j und k genannten Geschäfte.

Art. 13

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Jedes Mitglied kann die Zusendung eines Exemplars verlangen.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsident/innen sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern der Gesellschaft. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Er entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte der Gesellschaft, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für:

- a) die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Erstellung des Budgets,
- e) die Wahl der Geschäftsführung,
- f) die Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und Spesenvergütungen.

Der Vorstand ist befugt, sich nach seinen Bedürfnissen zu konstituieren.

Art. 16

Die Mitglieder des Vorstands haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Der Präsident / die Präsidentin leitet den Vorstand und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen und Wahlen gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- Die beiden Vizepräsident/innen übernehmen im Fall der Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin die Stellvertretung.
- Der Präsident / die Präsidentin und die beiden Vizepräsident/innen bilden zusammen das Präsidium.

Art. 17

Die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, worunter ein Mitglied des Präsidiums sein muss, verpflichtet rechtlich die Gesellschaft. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

Art. 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die ihr von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt die Korrespondenz und die Mitgliederkontrolle, verfasst die Protokolle und Berichte und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die den Zielen der Gesellschaft entsprechende Ausführung der Aufgaben, die ihm/ihr anvertraut werden.

Art. 19 Arbeitsgruppen usw.

Der Vorstand kann aus eigener Initiative oder auf Grund von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder Arbeits- und Regionalgruppen, Kommissionen, Delegationen usw. bilden. Sie legen dem Vorstand jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht entweder aus 2-3 Fachpersonen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, oder aus einer Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Sie prüft die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft und erstattet dem Vorstand jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

F. FINANZEN

Art. 21

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen. Sie werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Für Personen, die in Ausbildung stehen, kann ein reduzierter Mitgliederbeitrag beschlossen werden.
- den Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- den Erträgen aus dem Verkauf von Publikationen.
- Erträgen aus Dienstleistungen
- den Zinsen des Vermögens.
- Zuwendungen.
- allfälligen weiteren Erlösen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen.

G. STATUTENÄNDERUNG

Art. 22

Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

H. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 23

Die Gesellschaft besteht ohne zeitliche Beschränkung.

Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer gefasst werden. Nach diesem Beschluss ist innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

I. GÜLTIGER TEXT

Art. 24

Bei Differenzen zwischen der deutschen Fassung und anderssprachigen Versionen dieser Statuten ist der Wortlaut des deutschen Textes verbindlich.

Bern, den 25. Mai 2018

Der Präsident:
Jean-François Steiert

Der Geschäftsführer:
Dr. Charles Giroud

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. September 1976 in Bern einstimmig angenommen. Die vorliegende Fassung entspricht dem Stand vom 25. Mai 2018.